



## Häufig gestellte Fragen und Antworten für die Schulleitung

Stand: 19. August 2009

### Was muss ich über die neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit der neuen Influenza verläuft gegenwärtig eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z. B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schweren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen ein bis sieben Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis sieben Tage (bei Kindern bis zu zehn Tagen) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Die typischen Krankheitszeichen der neuen Influenza sind:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber  $\geq 38^{\circ}\text{C}$  teilweise mit Schüttelfrost
- Husten oder Atemnot
- Muskel-, Glieder- und/oder Kopfschmerzen

### Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung der neuen Influenza bei:

- Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 bis 30 Sekunden.
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- Vermeiden von Anhusten und Anniesen.
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und sich von ihnen abwenden. Am besten nicht in die Hand husten, sondern in den Ärmel.
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen.
- Viel lüften (drei- bis viermal täglich Stoßlüftung von fünf bis zehn Minuten). Durch das Lüften wird die Anzahl der Viren in der Luft reduziert und das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute, die für die Abwehr der Viren sehr wichtig sind, verhindert.

## **Ist ein Mundschutz für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler nötig?**

Ein Mundschutz (sog. OP-Maske) wird derzeit nicht empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer Kontaktpersonen. In gewissen Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko, z. B. im medizinischen Bereich bei der Versorgung von Erkrankten, kann ein Mundschutz aber sinnvoll sein, da ein Mund-Nasenschutz bei erkrankten Personen die Verbreitung der ausgeschiedenen Viren verringern kann. Bei unvermeidlichen engen Kontakten zu nicht erkrankten Personen kann somit das Tragen eines solchen Schutzes durch den Erkrankten ggf. auch außerhalb der medizinischen Versorgung (soweit dies sein Gesundheitszustand zulässt) in Erwägung gezogen werden.

## **Was ist zu tun, wenn ein Kind krank zur Schule kommt?**

Das kranke Kind darf nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z. B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet die Ärztin/der Arzt.
- Falls eine neue Influenza diagnostiziert wird, meldet die Ärztin/der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die Schule wenden.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der neuen Influenza der Schule mitzuteilen. Es erscheint aber sinnvoll, mit den Eltern entsprechende Absprachen zu treffen und um Kooperation zu bitten.

## **Was ist zu tun, wenn Kinder oder Lehrkräfte während des Aufenthalts in der Schule erkranken?**

Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht ausgeschlossen und aus der Schule abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Treten bei den Lehrkräften Influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonischen Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen.

Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Erkrankte Kinder können zehn Tage nach Erkrankungsbeginn die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

### **Muss jedes erkrankte Kind getestet werden?**

Ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnose der neuen Influenza. Eine erkrankte Person wird auch ohne Laboruntersuchung als Fall von neuer Influenza vom behandelnden Arzt gewertet, wenn die Symptome charakteristisch sind, d. h. bei Fieber und Atemwegserkrankungen, und wenn Kontakt mit einem labordiagnostisch bestätigten Fall bestand, z. B. in der Familie.

### **Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?**

Geschwister und Eltern eines bestätigten Falles von neuer Influenza, die mit diesem im selben Haushalt leben, gelten als enge Kontaktperson. Sie stehen aber nicht unter häuslicher Quarantäne. Kinder dürfen also grundsätzlich in Gemeinschaftseinrichtungen gehen und draußen spielen etc. Enge Kontaktpersonen dürfen allerdings nur nach Absprache mit dem Gesundheitsamt Tätigkeiten im medizinischen Bereich ausüben.

### **Wer zählt zu den engen Kontaktpersonen?**

Als enge Kontaktpersonen gelten Personen, die in den letzten sieben Tagen mit dem bestätigten Erkrankungsfall im selben Haushalt lebten, Intimkontakte hatten oder bei ihm pflegerische Maßnahmen durchgeführt haben. Anders als zuvor unterliegen diese engen Kontaktpersonen nicht mehr einer "Quarantäne", solange sie symptomfrei sind. Sie dürfen das Haus verlassen und auch ihrem Beruf nachgehen (Ausnahmen s. u.).

Es gelten aber für sieben Tage nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt mit dem Erkrankungsfall folgende Maßgaben:

- Enge Kontaktpersonen sollten den Kontakt zu gefährdeten Personen bzw. zu besonders zu schützenden Personen (siehe oben) so weit wie möglich einschränken.
- Enge Kontaktpersonen sollten genau auf grippeähnliche Symptome achten. Sie sollten sich umgehend an ihren Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, wenn sie bei sich eines oder mehrere der folgenden Symptome feststellen: Fieber, plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Muskel-, Glieder- und/oder Kopfschmerzen, Halsschmerzen oder Schnupfen, Husten, Atemnot.
- Enge Kontaktpersonen dürfen grundsätzlich Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, der Besuch bzw. die Tätigkeit in Gesundheitseinrichtungen wird durch das Gesundheitsamt in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation festgelegt.

### **Welche Maßnahmen muss eine Lehrkraft/die Schule ergreifen?**

Wenn eine an neuer Influenza erkrankte Person eine Gemeinschaftseinrichtung besucht hat, war diese möglicherweise schon einen Tag vor Auftreten der eindeutigen Symptome ansteckend. Die anderen Kinder bzw. Betreuer/Lehrkräfte in der Einrichtung gelten grundsätzlich aber nicht als enge Kontaktperson, d. h. das Übertragungsrisiko wird als gering eingeschätzt. Daher wird das Gesundheitsamt in der Regel nur veranlassen, dass die Kinder bzw. deren Eltern über das Vorliegen eines Erkan-

kungsfalls informiert werden. Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen für die gesunden Personen in der Gruppe/Klasse werden nicht empfohlen.

Darüber hinaus sollte jede Schule prüfen, welche anderen, außerunterrichtlichen Aktivitäten an der Schule bzw. über die Schule den Schülerinnen und Schülern (z. B. auch durch externes Personal) angeboten werden, z. B. innerhalb von Ganztagsangeboten und die dort tätigen Lehr- und Betreuungskräfte entsprechend informieren.

### **Was ist, wenn eine Lehrkraft erkrankt? Muss sie getestet werden?**

Für Lehrkräfte gelten die gleichen Maßgaben wie für Schülerinnen und Schüler. Auch für die Lehrerinnen und Lehrer ist ein Labortest keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik der neuen Influenza. Ausnahmen bestehen bei Risikopersonen.

### **Braucht man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, um wieder arbeiten zu können?**

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist weder erforderlich noch sinnvoll und kann auch von keinem Arzt ausgestellt werden. Wenn ein Erwachsener an neuer Influenza erkrankt ist, so darf dieser spätestens sieben Tage nach Beginn der ersten Symptome wieder in der Einrichtung arbeiten.

### **Gibt es Situationen, in denen ggf. eine Schule geschlossen wird?**

Schulschließungen sind gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geeignete Schutzmaßnahmen, um die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit zu verhindern. Welche Schutzmaßnahme im konkreten Fall tatsächlich notwendig ist, ergibt sich in erster Linie aus der Eigenschaft der zu bekämpfenden Krankheit. Jede angeordnete Maßnahme muss angemessen sein.

Es können daher auch keine allgemein gültigen Schwellenwerte festgelegt werden, ab welcher Erkranktenanzahl eine Schulschließung erfolgen muss/soll. Die Entscheidung muss einzelfallbezogen erfolgen.

Zuständig für Schulschließungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit sind die zuständigen Gesundheitsämter. Im Falle einer Grippeepidemie oder -pandemie ordnet das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales bei Notwendigkeit, in Abhängigkeit von den Erregereigenschaften und dem Verlauf der Epidemie/Pandemie, eine Schulschließung bzw. Schulschließungen an.

### **Ist es sinnvoll, dass sich Personen vorsorglich untersuchen lassen?**

Vorsorgliche Laboruntersuchungen bei gesunden Personen sind nicht sinnvoll. Sie werden daher von Ärzten und Gesundheitsämtern nicht angeboten.

### **Sind Stoffhandtücher oder Stofftaschentücher aus hygienischer Sicht akzeptabel?**

Stoffhandtücher oder Stofftaschentücher sollten nicht zum Einsatz kommen; es sollten ausschließlich Einmal-Handtücher bzw. -taschentücher benutzt werden.

### **Was muss bei der Abfallentsorgung beachtet werden**

Einmal-Handtücher bzw. -taschentücher sind sicher in Plastetaschen oder Kunststoffbeuteln zu entsorgen.

### **Sollten Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden?**

Bei zunehmendem Auftreten von neuer Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz (bzw. effektiver Desinfektion) von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) und ggf. die Durchführung einer Händedesinfektion durch das Betreuungspersonal (z. B. nach dem Putzen der "Kindernase") neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein.

### **Was sollten schwangere Lehrerinnen beachten?**

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem erhöhten Risiko für Komplikationen und dürfen nach den Vorgaben des Mutterschutzrechts keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden.

Der Arbeitgeber hat für den Fall, dass eine Erkrankung in den Klassen der Lehrerin auftritt zu prüfen, ob eine andere Beschäftigungsmöglichkeit, wie z. B. Verwaltungstätigkeit, Tätigkeit in abgetrennten Räumen, Heimarbeit oder anderes möglich ist. Gibt es keine Alternative, darf der Arbeitgeber die schwangere Lehrerin nicht beschäftigen. Das Beschäftigungsverbot beginnt sofort mit dem Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Klasse und endet zehn Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Klasse. Die Verlängerung des Beschäftigungsverbot von sechs Tagen, wie bei der saisonalen Influenza vorgegeben, auf zehn Tage bei der neuen Influenza ergibt sich aus dem Umstand, dass von einer verlängerten Dauer der Erregerausscheidung ausgegangen wird. Der Betriebsarzt ist zu beteiligen.

Für schwangere Schülerinnen gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Hier hat die Schule aufzuklären und den Arztbesuch zu empfehlen. Der Besuch der Klasse darf nicht verlangt werden, wenn dort ein Erkrankungsfall aufgetreten ist. Die Fristen gelten wie oben genannt.

Vorgeschädigte Menschen sind grundsätzlich ebenfalls stärker gefährdet als gesunde Personen. Hier hat aber der Gesetzgeber keine besonderen Regelungen zum Infektionsschutz vorgesehen. Insoweit kommen grundsätzliche Beschäftigungsverbote nicht in Betracht. Im Einzelfall kann eine Maßnahme notwendig werden. Der Beschäftigte müsste dem Arbeitgeber seine Vorschädigung offenbaren, wozu er grundsätzlich nicht verpflichtet ist.

Dieser kann in Abstimmung mit dem Betriebsarzt und ggf. dem Gesundheitsamt eine Freistellung in Betracht ziehen. Nach Infektionsschutzgesetz ergibt sich allein aufgrund der Vorschädigung kein Beschäftigungsverbot.

### **Können noch größere Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür) bzw. Klassenfahrten stattfinden?**

Es gibt momentan keine Empfehlungen, größere Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen einer Grippe sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen.

### **Sollte man sich trotzdem gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?**

Das Auftreten der neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten weiterhin die üblichen Impfempfehlungen für die saisonale Influenza.

### **Was können Schulleitungen und Lehrkräfte tun?**

- Schüler über Fakten zur Pandemie und das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln informieren
- absichern, dass erkrankte Schüler bzw. deren Eltern über den behandelten Unterrichtsstoff informiert werden (z. B. durch Telefonate) und Unterstützung bei der Nacharbeit erhalten
- gemeinsam mit den Schulträgern Vorkehrungen treffen, damit die für das gründliche Händewaschen nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor der Nahrungsaufnahme erforderlichen Bedingungen an Schulen geschaffen und regelmäßig kontrolliert werden (ausreichende Bereitstellung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern)
- ggf. Mundschutz und Handschuhe in kleinen Mengen für Lehrkräfte, die erkrankte Schülerinnen und Schüler betreuen, bevorraten
- Flächendesinfektionsmittel anschaffen und Dosierungsanweisung erstellen. Eine Beratung durch das örtliche Gesundheitsamt oder ein nahes Krankenhaus über geeignete Mittel sowie eventuell eine fachliche Einweisung der Putzkräfte wird empfohlen.

### **Wo können weitere wichtige Informationen abgerufen werden?**

Die Informationsblätter "Hinweise zum Vorgehen bei Auftreten von Influenza-Verdachtsfällen in Schulen bei Influenza Pandemie"

[http://www.sachsen-macht-](http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/ge_influenza_l.pdf)

[schule.de/schule/download/download\\_smk/ge\\_influenza\\_l.pdf](http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/ge_influenza_l.pdf)

und speziell für Schüler "Influenza-Pandemie – Was ihr darüber wissen solltet!"

[http://www.sachsen-macht-](http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/ge_influenza_s.pdf)

[schule.de/schule/download/download\\_smk/ge\\_influenza\\_s.pdf](http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/ge_influenza_s.pdf)

können auf dem Sächsischen Bildungsserver abgerufen werden.

Für die Information von Lehrern und Schülern eignet sich die multimediale und interaktive Influenza-Präsentation <http://www.pandemierisiko.info/>. Weitere wesentliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen können den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de) sowie der Präsentation <http://www.wir-gegen-viren.de/content/index/2> entnommen werden.